

Zum Stand der Verhandlungen über das Gemeinschaftspatent in der EU

und der Rolle der nationalen Patentämter für die Belange des Gemeinschaftspatents

Die Entwicklungen zum Gemeinschaftspatent und die möglichen Auswirkungen auf die Arbeit im DPMA sind für die Mitglieder des VBGR von allgemeinem Interesse.

Wir möchten deshalb den folgenden Kommentar des Länderbeobachters vom 22. Mai 2002 über die EU-Ratssitzung vom 21. Mai 2002 auszugsweise als allgemeine Information zur Verfügung stellen (die im Bericht genannten Anlagen sind beigefügt).

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand

Der Beobachter der Länder bei der Europäischen Union

45, Rue de Trèves
B –1040 Brüssel
Tel.: 0032-2-235 02 70
Fax: 0032-2-230 35 55
laenderbeobachter@bruessel.eu-lb.de

Brüssel, den 22.05.2002

Bericht 23/02
über die
2426. Tagung des Rates der Europäischen Union
am 21. Mai 2002 in Brüssel
- Binnenmarkt, Verbraucherfragen und Tourismus -

Behandelte Punkte:

1. Zukunft des Tourismus in Europa
2. Verbraucheraspekte der Einführung des Euro
3. Grünbuch zum Verbraucherschutz
4. Strategie für die Verbraucherpolitik (2002-2006)
5. 4. Europäischer Verbrauchertag (Madrid, 13.-15. März 2002)
6. Verordnung über Lebensmittelhygiene
7. Verordnung über Verkaufsförderung im Binnenmarkt
8. Mitteilung: "Überprüfung der Binnenmarktstrategie im Jahr 2002"
9. Binnenmarktanzeiger
10. Gemeinsames Programm der Drei Vorsitze (E, DK, GR)

Geschäftsstelle München

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich
Jürgen Mume
Telefon 089.2195-3024

Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2157-8433
post@vbgr.dbb.de
www.dbb.de

aktuell

Informationsdienst des VBGR

11. Vereinfachung und Verbesserung des Regelungsumfelds
12. Leistungen der Daseinsvorsorge - Mitteilung zu der Evaluierungsmethodik
13. **Verordnung über das Gemeinschaftspatent**
14. Öffentliche Aufträge
 - a) Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge
 - b) Richtlinie im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung
15. Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft ("Zoll 2007")
16. Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise
17. Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft
18. Sonstiges: Fernabsatz von Finanzdienstleistungen
19. "A" – Punkte

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent

Anlage 1 (gemeinsame politische Ausrichtung, englisch)

anl. Dok. 8782/02 (Entwurf von Schlussfolgerungen)

anl. Dok. 8375/1/02 REV 1 + ADD 1 (Diskussionspapier + Kostenschätzung)

Dok. 10786/00 (Vorschlag der KOM)

AE-Nr. 002408

BR-Drs. 527/00

LB-Berichte 09/02 TOP 6, 84/01 TOP 1, 68/01 TOP 11, 46/01 TOP 8 und frühere

Sachstand vor Ratsbefassung

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, den Unternehmen einen kostengünstigen und unbürokratischen Patentschutz im gesamten Gebiet der EU zur Verfügung zu stellen. Die Kommission hat dazu am 1.8.2000 einen Verordnungsentwurf vorgelegt, mit dem sie auf einen entsprechenden Auftrag des ER Lissabon reagierte. D und F haben zu diesem Entwurf eine gemeinsame Position erarbeitet, die den anderen Delegationen vorgelegt wurde und von D und F als Rückgrat einer möglichen Einigung verstanden wird. Seit dem Binnenmarkttrat vom 1. März hat die E-Ratspräsidentschaft die Arbeiten an diesem Vorgang auf der Ebene der Ratsarbeitsgruppe "Geistiges Eigentum (Patente)" und des AStV vorangetrieben. Das ursprüngliche, vom ER Barcelona vorgegebene Ziel, auf der aktuellen Ratssitzung zu einer politischen Einigung zu kommen, wurde zwischenzeitlich aufgegeben. Es zeichnete sich ab, dass noch zu viele offene Fragen zu klären bleiben. Auch D ist der Meinung, dass eine Einigung zum Gemeinschaftspatent nicht unter Zeitdruck und nicht um jeden Preis gefunden werden sollte, da auf nationaler Ebene und mit dem Europäischen Patentübereinkommen auch auf europäischer Ebene bereits ein bewährtes System besteht. Anlässlich der aktuellen Ratsbefassung werden sich die

Minister deshalb lediglich zu einem Reflexionspapier äußern, mit dem die E-Präsidentschaft einen Schluss aus den Diskussionen der letzten Wochen zu ziehen versucht. Dabei stehen im wesentlichen die folgenden Fragen im Vordergrund:

- **Sprachenregelung:** Die Frage, welche Teile einer Patentanmeldung in wie viele Sprachen zu übersetzen sind, entscheidet maßgeblich über die Kosten einer solchen Anmeldung. Das D/F-Papier votiert deshalb dafür, die Schriften in der Verfahrenssprache, die eine der drei Arbeitssprachen des EPA (deutsch, französisch, englisch) ist, zu veröffentlichen und Übersetzungen auf diejenige der Patentansprüche in die beiden anderen Arbeitssprachen des EPA zu beschränken. Andere Delegationen sprachen sich für die Übersetzung nur der unabhängigen Patentansprüche, dafür aber in alle Amtssprachen der Gemeinschaft aus, wieder andere für die Übersetzung aller Ansprüche in alle Sprachen. Ich möchte die Wahl der Übersetzungen dem Antragsteller überlassen. Die Präsidentschaft geht mit einem Vorschlag in die Diskussion, alle Patentansprüche in alle elf Amtssprachen übersetzen zu lassen – eine nach D-Auffassung viel zu teure Lösung.
- Festzuhalten bleibt auch, dass das **Sprachenregime für die Gerichtsverfahren** nicht notwendigerweise dasjenige der Patenterteilung sein muss. Einige Delegationen betonen hierzu, es sei unverzichtbar, dass ein EU-Bürger sich vor Gericht in seiner Sprache ausdrücken könne. Dieses Argument wird allerdings durch den in Patentstreitigkeiten gegebenen Vertretungszwang relativiert.
- **Rolle der nationalen Ämter:** In dieser Frage ist der Diskussionsstand einem Konsens weit näher als in der Frage der Sprachen. Die Präsidentschaft legt einen Vorschlag vor, der größtenteils dem B-Vorschlag vom 20. Dezember 2001 entspricht. Dabei werden die nationalen Patentämter eine Forschungsaufgabe übernehmen, während das Europäische Patentamt für die Prüfung und Ausstellung der Patente verantwortlich sein wird. Dieser Vorschlag fand schon im AStV weitgehende Zustimmung. Auch D kann diesem Ansatz grundsätzlich zustimmen, besteht aber darauf, dass nur die Anmeldungen berücksichtigt werden, die direkt bei dem jeweiligen Amt eingehen und keine zentrale Verteilung durch das EPA erfolgt. Damit erübrige sich – nach D-Auffassung – die Einführung von Quoten.
- **Gebührenverteilung:** Die Präsidentschaft schlägt hier vor, die eingenommenen Gebühren im Verhältnis 50 : 50 zwischen dem EPA und den nationalen Patentämtern zu verteilen. Dieser Teil des Vorschlages traf im AStV bereits auf weitgehende Zustimmung. Hingegen konnte der Vorschlag der Präsidentschaft zur Verteilung der den nationalen Patentämtern zustehenden Hälfte zwischen den Mitgliedstaaten noch nicht ganz überzeugen. Sie schlägt hierzu einen Schlüssel vor, der – weitaus vager als zuvor formuliert – sich vornehmlich auf den Umfang der patentbezogenen Tätigkeiten und zusätzlich einen Ausgleichsfaktor stützt, der nichts mit Patenttätigkeiten zu tun hat. Insbesondere in diesem Punkt gingen die Vorstellungen im AStV noch auseinander. D lehnt insbesondere das letzte Kriterium ab und betont, der Schlüssel müsse einen Bezug zum gewerblichen Rechtsschutz aufweisen. Sollte die Berücksichtigung eines Ausgleichskriteriums unumgänglich sein, könnte – aus D-Sicht – die Bevölkerungszahl herangezogen werden, die allerdings nicht mit mehr als 10 – 15% in die Gewichtung einbezogen werden sollte.
- **Gerichtbarkeit:** In diesem Punkt gehen die Vorstellungen der Delegationen noch weit auseinander – vom UK, das sich für ein zentrales System mit allenfalls wenigen dezentralen Elementen aussprach, bis zu SF, das dezentrale Einrichtungen auch in kleineren Mitgliedstaaten eingerichtet sehen will. Die Vorlage der Präsidentschaft geht grundsätzlich von einem zentralen System aus, sieht aber die Schaffung einer begrenzten Zahl regionaler Kammern der ersten Instanz in sorgfältig ausgewählten Teilen der Gemeinschaft nach strengen objektiven Kriterien vor. Für die Bundesregierung ist diese Formulierung, mit der die Präsidentschaft D bereits weit

entgegengekommen ist, noch nicht zufrieden stellend. D hält weiterhin an seiner Forderung nach dem im deutsch-französischen Papier beschriebenen "lokalen Kammern mit europäischem Hut" fest, die insbesondere den Bestand des Gerichtes Düsseldorf sichern soll.

- **Revisionsklausel:** Der Zeitpunkt einer Überprüfung nur fünf Jahre nachdem die Verordnung in Kraft getreten sein wird, erscheint der Bundesregierung – angesichts der zur Ratifizierung der Revision des EPÜ notwendigen Zeit – verfrüht. Vorgeschlagen wird eine Frist von fünf Jahren nach Erteilung des ersten Gemeinschaftspatentes.

Ergebnis

Der Rat diskutierte diese Vorlage und nahm Schlussfolgerungen an, die sich aus der Anlage 1 in Verbindung mit dem anl. Dok. 8782/02 ergeben.

Einzelheiten

Dieser TOP wurde beim Mittagessen der Minister behandelt, über die inhaltlichen Aspekte der Diskussion kann deshalb nur aus zweiter Hand berichtet werden. Danach ist es nach langer inhaltlicher Diskussion der Fragen der Sprachenregelung und der Gerichtsbarkeit zu keiner Einigung gekommen.

In der Nachmittagssitzung präsentierte der Vorsitz einen Textentwurf, der die vorbereiteten Schlussfolgerungen kommentierend zusammen mit diesen angenommen werden sollte. Auf Insistieren von D und P, die sicherstellen wollten, dass die Schlussfolgerungen in keiner Weise bindend wirken, wurde der Text mehrfach abgeändert, bis schließlich die in Anlage 1 wiedergegebene Version von allen Delegationen akzeptiert werden konnte. Der Vorsitz strich mehrmals deutlich heraus, dass dieser Text die folgenden Grundsätze festhalte:

- Das Substantiv "Einigung" wird (auf D-Wunsch) durch seine Verbform ersetzt, um den Eindruck einer inhaltlichen Einigung zu vermeiden, wo man sich nur auf das weitere Vorgehen verständigt hat;
- Dok. 8782/02 wurde nicht als "gemeinsame politische Ausrichtung" angenommen, sondern wird als "gemeinsamer Ansatz" (= common approach) betrachtet, von dem ausgehend die Arbeiten weitergeführt werden müssen;
- Diese Arbeiten werden sich insbesondere auf die für D wichtige Frage der Gerichtsbarkeit konzentrieren, können aber, wie das um P zu beruhigen eingeschobene "inter alia" andeutet, auch alle anderen Aspekte betreffen, einschließlich der schon abgehandelten;
- so dass letztendlich zu diesem Zeitpunkt noch keinerlei Festlegung des Rates erfolgt und "*nichts als abgesprochen gilt, bevor nicht alle Fragen geklärt sind*";
- Sobald das Gesamtpaket eines Tage geschnürt ist, wird der Rat dessen Gleichgewicht prüfen um sicherzustellen, dass es den vom ER fixierten Anforderungen genügt und den Bedürfnissen der Unternehmen gerecht wird.